



Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. Dezember 2019

Nummer 48

Inhalt

299	Einladung 55. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 – 14:00 Uhr Ratssaal	Seite 725
300	Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln (Parkgebührenordnung) vom 21. November 2019	Seite 728
301	Allgemeinverfügung zum ausnahmsweisen Befahren des Konrad-Adenauer-Ufers und Am Leystapel zwischen Elsa-Brändström-Straße und Kleine Witschgasse für Lastkraftwagen mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	Seite 729
302	Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht vom 21. November 2019	Seite 731
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
303	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch	Seite 732
304	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Geestemünder Straße in Köln-Niehl	Seite 732
305	Öffentliche Zustellungen	Seite 733

299 Einladung 55. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 – 14:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
 - 2.1 Annahme von 6 Collagen von Louise Nevelson als Schenkung von Giorgio Marconi
 - 2.2 Schenkung der Repliken der Propheten für den Hansa-saal des Historischen Rathauses
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Aufwertung der Veedel im Stadtbezirk Innenstadt zu Stadtteilen“
 - 3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Wohnen für Studierende und Auszubildende auf dem Gelände des Justizzentrums möglich machen! - Wohnen. Bezahlbar. Machen.“
 - 3.1.3 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Antrag auf Tätigwerden der Verwaltung in Sachen Rückerstattung von Flüchtlingskosten durch das Land NRW; Fristsetzung und ggf. Klageerhebung gegen das Land NRW wegen Flüchtlingskosten“
 - 3.1.4 Antrag von RM Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Freie Wähler fordern 2 dauerhafte Einrichtungen für Reisebusse im Stadtgebiet“
 - 3.1.5 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Gegen Gewalt an Frauen – Drittes Frauenhaus“
 - 3.1.6 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Antrag auf KVB Netzkarte auf Probe für Bürgermeister Andreas Wolter“
 - 3.1.7 Antrag von RM Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Frischezentrum; Klarheit schaffen“
 - 3.1.8 Antrag der Gruppe GUT betreffend „Mobilitätsmesse in Köln“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
 - 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.1.1 Anpassung der Zuständigkeitsordnung
hier: Hinweis auf die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung „Abgrenzungskatalog“ und Anzeige zur Umstufung von Straßen als Geschäft der laufenden Verwaltung
- 6.1.2 Änderung der Luftrettungssatzung der Stadt Köln
- 6.1.3 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.2.1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Köln
- 6.2.2 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Köln
- 6.2.3 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
- 6.2.4 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren
- 6.2.5 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates**
- 7.1 Unterrichtung des Rates über die von der Kämmerin/den Fachbeigeordneten genehmigten Mehraufwendungen, -auszahlungen und -verpflichtungen gem. § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW
- 7.1.1 Unterrichtung des Rates über die von der Kämmerin/den Fachbeigeordneten genehmigten Mehraufwendungen, -auszahlungen und -verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit der Haushaltssatzung 2019
- 7.2 Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhung nach § 25 Abs. 2 KommHVO
- 7.2.1 Generalinstandsetzung der Grevenstraße
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Freigabe- und Baubeschluss der Maßnahme „Ein Platz an der Herler Straße“; aus dem Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ (Einzelmaßnahme 2.5.5.)
zurückgestellt
- 10.2 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Langenbergstr. o. Nr., 50765 Köln-Blumenberg, Gemarkung Worringen, Flur 50, Flurstück 1872 tlw.
- 10.3 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Waldstraße 115, 51145 Köln-Porz, Gemarkung Urbach, Flur 5, Flurstück 812
- 10.4 Fortführung des kombinierten Programms „Win-Win für Köln“, haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates gemäß §25 KomHVO über eine Kostensteigerung bei der Sanierung des Rheinparkcafés sowie Antrag auf Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung
- 10.5 Fortschreibung der priorisierenden Schulbaumaßnahmenliste
- 10.6 Schulrechtliche Änderung der Kapazität der GGS Hauptstraße 432, 51443 Köln-Porz von 3 auf 4 Züge gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW
- 10.7 Beitritt der Stadt Köln zur Blockchain-Genossenschaft „govdigital eG“
- 10.8 Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2017/2018 des Gürzenich-Orchesters Köln
- 10.9 Weitere Bestellung von Herrn Patrick Wasserbauer zum Betriebsleiter bei den Bühnen der Stadt Köln
- 10.10 Vergabe der Mietzuschüsse in der Sparte Bildende Kunst, Haushaltsjahre 2020 – 2024
- 10.11 Bestellung eines städtischen Vertreters in die Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e. V. (OSP) s. TOP 17.1
- 10.12 Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Gewährung eines Gesellschafterdarlehens
- 10.13 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
hier: Wirtschaftsplan 2020
- 10.14 Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB): Vorsorgliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren gegen die erfolgte Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
- 10.15 Weiterentwicklung des Programms „Lebenswerte Veedel“
- 10.16 Beschluss über die Planung und Durchführung eines Wettbewerblichen Dialogverfahrens gemäß § 119 Abs. (6) GWB und § 18 VgV sowie der anschließenden integrierten Planung zur Entwicklung eines städtebaulichen Masterplans auf Grundlage des Leitbildes Kreuzfeld – Ein gutes Stück Köln sowie Beschluss über die Beauftragung eines verfahrensbegleitenden Moderationsbüros und Beschluss über die Vergabe von Gutachten
hier: Bedarfsfeststellung
- 10.17 Gemeinsame Baumaßnahmen in der Philharmonie und im Museum Ludwig
- 10.18 Jahresabschluss 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
- 10.19 Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
- 10.20 Fortschreibung Lärmaktionsplanung nach § 47 d BImSchG / Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Berichtsentwurfes von LK-Argus und abschließender Beschluss zur Stufe 3 der Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie
- 10.21 Kiosk Rheinboulevard
- 10.22 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft; Zuführung zur Kapitalrücklage
- 10.23 Ergänzung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und der Technischen Hochschule Köln (zu 3069/2015)
- 10.24 Generalsanierung der Sportanlage Fühlinger Weg in Köln-Volkhoven/ Weiler
- 10.25 Generalsanierung Bezirkssportanlage Bocklemünd, Platz 1 und Platz 2
- 10.26 Kölner Kinder stärken! – 184 Tausend junge Chancen fördern! Umsetzung der Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten“
- 10.27 Sportanlage Martinusstraße, Köln-Auweiler
hier: Generalsanierung der Sportanlage mit Umbau der Kampfbahn Typ C in ein Kunstrasengroß- und -klein-

- spielfeld mit Angliederung einer 110 Meter Laufbahn mit Sprunggrube
- 10.28 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Gewässerentwicklungskonzept Köln 2020 bis 2026 (GEK 2020) – Erste Fortschreibung
- 10.29 Städtebauliche Neuordnung des Domumfeldes im Bereich Trankgasse
Bauabschnitt 2 des Gesamtkonzeptes zur städtebaulichen Verbesserung der Domumgebung;
Hier: Baubeschluss und ergänzende Planungsbeschlüsse
- 10.30 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 67370/02
Arbeitstitel: Pastoratsstraße in Köln-Rondorf
- 12.2 Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan Nummer 67421/02
Arbeitstitel: Mannsfelder Straße/ Kreuznacher Straße
- 12.3 Einsatz des Instruments der Sozialen Erhaltungssatzung
Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen)
Hier: Beschluss über die Soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Severinsviertel in der Kölner Innenstadt
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bauungs- / Durchführung- / Fluchtlinienplänen**
- 13.1 Teilaufhebung des Bebauungsplanes 63429/06 – Stellungnahmen/Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Hermeskeiler Platz in Köln-Sülz
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 14.1 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Ensen
Arbeitstitel: Kölner Straße / Hauptstraße
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Angelegenheiten**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Fellmühlenweg von Wohnweg bis Mielenforster Straße in Köln-Dellbrück
- 16.2 272. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Bestellung eines städtischen Vertreters in die Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e. V. (OSP)
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 19 –
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Immendorf, Im Giesdorfer Grund
- 23.2 Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Immendorf, Am Goldschmidtshof
- 23.3 Grundstücksverkauf Ernst-Abbe-Straße in Köln-Merkenich
- 23.4 Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Immendorf, Am Goldschmidtshof
- 23.5 Grundstücksverkauf in Porz-Langel
- 23.6 Grundstücksankauf Maarweg in Köln-Ehrenfeld
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Bedarfsfeststellung zur Büroflächenerweiterung für die Kernverwaltung bis 2021
- 24.2 Verlängerung von Mietverträgen mit der Vodafone GmbH zum Betrieb von Mobilfunkanlagen
- 24.3 Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Netzwerkkomponenten zum weiteren Netzausbau und der Erneuerung bestehender Installation an Kölner Schulen (CAS)
- 24.4 Bedarfsfeststellung für die Kommunalwahl, Oberbürgermeister/in Wahl und Integrationsratswahl 2020
- 24.5 Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung GmbH (KGAB)
- 24.6 RheinEnergie AG
- 24.7 RheinEnergie AG
- 25 Wahlen**
- 25.1 Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 26.1 Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW

Köln, den 02.12.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**

**300 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger
Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet
der Stadt Köln (Parkgebührenordnung)
vom 21. November 2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW 2016 Nr. 16 vom 08.07.2016, S. 515-538) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am 26.09.2019 die Parkgebührenordnung auf dem Gebiet der Stadt Köln beschlossen.

Gebührenordnung

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ und Angabe der örtlichen Gebührezeitenräume beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlsysteme. Die Mindestparkdauer beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten 15 Minuten für alle Straßen und Plätze des Stadtgebietes. Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u. a. Handyparksysteme) beträgt die Mindestparkdauer 3 Minuten.
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes für den Benutzer wie folgt festgesetzt:
 1. 0,20 Euro je angefangene 3 Minuten für alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt.
 2. 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten für alle anderen Parkplätze im Gebiet der Stadt Köln

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 3 werden für die folgenden Parkplätze die Gebühren im Einzelnen festgesetzt:

1. 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten für die ersten 2 Stunden und 30 Minuten; jedoch 5 Euro pauschal für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Münzeinwurfes in den Parkscheinautomaten bis zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages für dafür geeignete und im ganzen Stadtgebiet festgelegte Stellplätze. (Eine

Straßenliste ist nachrichtlich der Gebührenordnung beigelegt. Redaktionelle Anpassungen werden von der Verwaltung nach Bedarf vorgenommen und im Internet aktualisiert veröffentlicht).

2. Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung nach dem Elektromobilitätsgesetz parken während des Ladevorganges eine Stunde kostenlos.
3. In geeigneten Geschäftsstraßenabschnitten aller Stadtbezirke mit Ausnahme der Innenstadt und Ehrenfeld parken Fahrzeuge an Parkscheinautomaten ohne Roten Punkt für das Bewohnerparken nach Umrüstung der Parkscheinautomaten für bis zu 15 Minuten kostenfrei. (Eine Straßenliste ist nachrichtlich der Gebührenordnung beigelegt. Redaktionelle Anpassungen werden von der Verwaltung nach Bedarf vorgenommen).

Darüber hinaus besteht diese Möglichkeit seit 2001 im Rahmen eines Pilotprojektes im Bereich der Severinstraße.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln vom 11.12.2012 außer Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.11.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

301 Allgemeinverfügung zum ausnahmsweisen Befahren des Konrad-Adenauer-Ufers und Am Leystapel zwischen Elsa-Brändström-Straße und Kleine Witschgasse für Lastkraftwagen mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnungen der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218 sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird für das aufgrund des Luftreinhalteplans der Bezirksregierung Köln für das Stadtgebiet Köln angeordneten LKW-Fahrverbot folgende Ausnahmeregelung getroffen:

1. Lastkraftwagen mit Dieselantrieb im kombinierten Verkehr mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, die der Abgasnorm Euro Norm 6 oder besserem Abgasverhalten entsprechen, sind berechtigt, den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitt von und zum Niehler Hafen zu befahren, soweit ihr Anfahrts- oder Abfahrtsort der Niehler Hafen ist: Konrad-Adenauer-Ufer und Am Leystapel von Elsa-Brändström-Straße bis Kleine Witschgasse
2. Die Berechtigung zum Befahren der Strecke ist durch den Inhalt des Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers, aus dem das Anlieferungsziel oder der Startpunkt „Niehler Hafen“ hervorgeht, nachzuweisen. Dieser Nachweis muss im Fahrzeug mitgeführt und bei Kontrollen vorgezeigt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4, S. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Zur Verbesserung der Luftqualität und Vermeidung möglicher Gesundheitsgefahren durch Feinstäube und Stickoxide hat die Stadt Köln zum 01.01.2008 eine Umweltzone eingerichtet. Mit Festsetzung in der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans vom 01.04.2012 und der zweiten Fortschreibung zum 01.04.2019 wurde diese erweitert.

Da ein wesentlicher Verursacher der Luftbelastung der Fahrzeugverkehr ist, dürfen in der Umweltzone nur Fahrzeuge fahren, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung eine Feinstaubplakette erhalten können, für die eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder die aufgrund sonstiger Umstände keiner Beschränkung unterliegen.

Mit der Festsetzung in der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Köln vom 01.04.2019 wurde darüber hinaus eine LKW-Durchfahrtsverbotszone für den Bereich der Kölner Innenstadt festgesetzt. Zur Verbesserung der Luftqualität und zur Vermeidung möglicher Gesundheitsgefahren durch Feinstäube und Stickstoffdioxide hat die Stadt Köln zum 22.08.2019 auf der

Grundlage des Luftreinhalteplans diese Lkw-Durchfahrtsverbotszone für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht > 7,5 Tonnen eingerichtet. Mit Ausführung der zugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnung ist diese in Kraft getreten. Die Stadt Köln trug damit den gesetzlichen Vorgaben der EU zur Reinhaltung der Luft und Senkung der Feinstaubbelastung Rechnung.

Die Lkw-Durchfahrtsverbotszone führt in Verbindung mit den Lastbeschränkungen der Rheinquerungen zwischen Köln und Leverkusen (Leverkusener Brücke), in Mülheim (Mülheimer Brücke) und Zoobrücke zu einer besonderen Härte für Fahrten im kombinierten Verkehr in und aus dem Niehler Hafen. Für Fahrten in und aus diesem Gebiet verdoppelt sich etwa die Länge des Fahrtweges in den Kölner linksrheinischen Süden. Die Fahrtwegverlängerung ist so groß, dass die Rentabilität des Gütetransportes im kombinierten Verkehr in Frage gestellt ist und es somit nicht auszuschließen ist, dass der komplette Transportweg mit dem Lkw zurückgelegt wird. Das ist aus Sicht der Luftreinhaltung zu vermeiden.

Die Hauptverkehrsachse der Rheinuferstraße mit Anbindung zum Niehler Hafen wird jährlich von 50.000 LKW befahren. Die nun erforderlichen Umwege führen zu erheblichen Kosten für die Spediteure und belasten die Luft auf der Ausweichstrecke. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass der Niehler Hafen als einer der Hauptumschlagsplätze für Güter in Köln über die Rheinuferstraße auf kürzestem Weg erreichbar bleibt und große Umwegfahrten jedenfalls von Fahrzeugen mit geringer Abgasbelastung vermieden werden. Um diese besondere Härte abzumildern ist soll es ausnahmsweise zulässig sein, dass Fahrten in und aus dem o.g. Gebiet von dem Lkw-Durchfahrtsverbot ausgenommen werden, wenn die Fahrzeuge besonders wenige Stickoxide emittieren. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Fahrzeuge ein Abgasverhalten aufweisen, das der Euro Norm 6 oder besser entspricht. Damit entspricht die hier angedachte Ausnahmeregelung den durch Urteil des OVG NRW angedachten Dieselfahrverboten für bestimmte Strecken im Kölner Stadtgebiet, die nur für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V und älter vorgesehen sind.

Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf die Straßen Konrad-Adenauer-Ufer und Am Leystapel von Elsa-Brändström-Straße bis Kleine Witschgasse.

II.

Begründung zu Ziffer 1: Ausnahme vom LKW-Fahrverbot

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 40 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2, S. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 44 Abs. 1 StVO i.V.m. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln als Kreisordnungsbehörde.

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV kann die zuständige Behörde den Verkehr mit Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Vorliegend liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass der Niehler Hafen als einziger leistungsfähiger Containerhafen Köln und einer der Hauptumschlagsplätze für Güter im kombinierten Verkehr in Köln über die Rheinuferstraße auf

kürzestem Weg erreichbar bleibt und große Umwegfahrten jedenfalls von Fahrzeugen mit geringer Abgasbelastung vermieden werden. Die Hauptverkehrsachse der Rheinuferstraße mit Anbindung zum Niehler Hafen wird jährlich von 50.000 LKW befahren. Der Niehler Hafen stellt mit rund 500.000 zu verladenden Standardcontainern eine internationale Logistik-Dreh-scheibe dar. Zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes und zur Gewährleistung einer reibungslosen Logistik ist es notwendig, gerade den Schwerlastverkehr so unkompliziert wie möglich vom und zum Niehler Hafen zu lenken.

Würde man das LKW-Fahrverbot in vollem Umfang bestehen lassen, würden sich die Gesamtmissionen durch den doppelt so langen Fahrweg deutlich erhöhen.

Ferner besteht unter einem weiteren Umweltgesichtspunkt ein öffentliches Interesse, den Umschlag am Niehler Hafen nicht durch Erschwerung der LKW-Verkehre zu schwächen. Es ist aus Umweltgründen angezeigt, das steigende Transportaufkommen mit Konzentration auf die leistungsfähigen und umweltfreundlichen Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschiffahrt zu befriedigen. Bezogen auf den Transport mit einem 40-Tonnen-Sattelzug verbrauchen Bahn und Schiff weniger als die Hälfte an Energie und stoßen dementsprechend weniger NO₂ aus. Mit diesem Beitrag zur Entlastung der Straßen, zur Luftreinhaltung und zu Ressourcenschonung durch geringeren Energieverbrauch im Verhältnis zur Transportleistung durch LKW im kombinierten Verkehr fügt sich eine Abwicklung der Transport über den Niehler Hafen in städtische Konzepte zum Bedürfnis nach einem lärm- und emissionsarmen Lebensraum ein.

Die ausnahmsweise Befahrung der LKW-Fahrverbotszone durch Lastkraftwagen mit Dieselantrieb mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, die der Abgasnorm Euro Norm 6 oder besser entsprechen, ist geeignet, die reibungslose Logistik des Niehler Hafens weitgehend aufrechtzuerhalten.

Das mildere Mittel, auch die „saubereren“ Lastkraftwagen erhebliche Umwege in Kauf nehmen zu lassen und dadurch weitere Strecken des Kölner Stadtgebietes mit erheblich höheren Gesamtmissionen zu belasten, ist nicht in gleicher Weise geeignet, den kombinierten Verkehr im Niehler Hafen aufrecht zu erhalten. Hierbei käme es zu erheblichen Zeitverzögerungen in der Abwicklung der Logistik und einer höheren Gesamtmissionsbelastung der Bevölkerung.

In der Abwägung aller ersichtlichen Interessen trägt zwar die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner ein hohes Gewicht. Den berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner wird dadurch Rechnung getragen, dass nur „saubere“ Diesellastkraftwagen, die der Abgasnorm Euro Norm 6 oder besser entsprechen, diese Strecke befahren dürfen. Damit entspricht die hier getroffene Ausnahmeregelung den durch Urteil des OVG NRW zur Luftverbesserung angedachten Dieselfahrverboten für bestimmte Strecken im Kölner Stadtgebiet, die nur für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V und älter vorgesehen sind. „Dem steht die reibungslose Abwicklung der Logistik eines großen Kölner Hafens mit beträchtlichem Güteraufkommen gegenüber. Die Ausnahmeregelung der Freigabe der Rheinuferstraße für „saubere“ Lastkraftwagen sichert die reibungslose Transportlogistik am Niehler Hafen und schließt zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V und älter, die zu einer nennenswerten Luftverunreinigung beitragen weiterhin aus.

Der LKW-Transitverkehr jedenfalls von sauberen LKW ist damit aufrechterhalten und gleichzeitig wird die Luftqualität nicht nennenswert verschlechtert.

Begründung zu Ziffer 2: Nachweis des Lieferziels Niehler Hafen

Es gilt einem Missbrauch vorzubeugen, dass auch andere Lastkraftwagen die freigegebene Route benutzen, die jedoch nicht speziell zur An- / Ablieferung des Niehler Hafens unterwegs sind.

Zwecks Nachvollziehbarkeit der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bedarf es eines Nachweises, der dies belegt. Hierfür ist bei der An- bzw. Abfahrt von bzw. zum Niehler Hafen anhand des mitgeführten Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers wie Lieferschein, Ladeliste oder Ähnlichem nachzuweisen, dass der Niehler Hafen Ziel bzw. Abfahrtsort der Fahrt ist.

Begründung zu Ziffer 4: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen aufgrund des Einlegens eines Rechtsbehelfs von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen.

Zweck der Verfügung ist die weitgehende Aufrechterhaltung der Logistik des Niehler Hafens, welche durch das LKW-Fahrverbot existentiell bedroht ist. Auch nur eine kurzzeitige Einschränkung der logistischen Potentiale des Niehler Hafens hätte gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf die dort tätigen Unternehmen. Die gesundheitlichen Interessen der Anwohner werden dadurch gewahrt, dass nur weniger emittierenden Lastkraftwagen mit Dieselantrieb die Durchfahrt gewährt wird und höhere Gesamtmissionen durch Hinnahme doppelt so langer Wege vermieden werden.

Demgegenüber müssen die Interessen der Bevölkerung, im Innenstadtbereich völlig von Immissionen durch LKW-Verkehr verschont zu werden, zurücktreten.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die Gefahr für die Aufrechterhaltung der Logistik des Niehler Hafens in vollem Umfang bestehen lassen und zu einer Erhöhung der Gesamtmissionen durch Hinnahme längerer Fahrtwege führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingebracht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Köln, den 24.11.2019

Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

302 Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht vom 21. November 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 07.11.2019 aufgrund

- a) des Art. 80 der Europäischen Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel vom 15. März 2017 (VO 2017/625/EU), zuletzt geändert durch (EU) 2019/478 (EU ABI. Nr. L 82, 25.03.2019, S. 4; EU ABI. Nr. L 126, 15.05.2019, S. 73),
- b) § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) und
- c) der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, erhebt für die am Flughafen Köln/Bonn (FKB) durch die Grenzkontrollstelle (GKS) durchgeführten Kontrollen von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht folgende Gebühren:

- 1.1 Veterinärrechtliche Kontrolle zur Einfuhr und Abfertigung mit GVDE (Gemeinsames Veterinär Dokument für die Einfuhr) pro Sendung 92,65 €;
- 1.2 Veterinärrechtliche Kontrolle zur Einfuhr und Abfertigung mit einer Einfuhrgenehmigung nach § 18 der Lebensmittelverordnung pro Sendung 69,92 €;
- 1.3 Vornahme von Amtshandlungen in Bezug auf vorgestellte, aber nicht kontrollpflichtige Sendungen pro Sendung 52,44 €.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrags und, wenn kein Antrag gestellt wird, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr wird regelmäßig durch einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht ausschließlich in den im Kommunalabgabengesetz NRW genannten Fällen.

§ 5 Ersatz von Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 4 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2019 in Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.11.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

303 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt. I Seite 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66498/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen nördlich der Derfflinger Straße, östlich der Hohenfriedbergstraße, südlich des ehemaligen Pfarrhauses (Hohenfriedbergstraße 2) und des Spielplatzes der Kindertagesstätte (Hohenfriedbergstraße 6) sowie westlich der Wohnbebauung an der Rennbahnstraße in Köln-Weidenpesch

Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch

Der Bebauungsplan Nummer 66498/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 66498/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. November 2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

304 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Geestemünder Straße in Köln-Niehl

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt. I Seite 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 65520/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet entlang der Geestemünder Straße zwischen Neusser Landstraße und Industriestraße
Arbeitstitel: Geestemünder Straße in Köln-Niehl

Der Bebauungsplan Nummer 65520/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10

Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 65520/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. November 2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

305 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Pia Göden

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verlängerung Ihres Sonderurlaubs sowie Dienstaufnahme, Schreiben vom 29.11.2019, 113/14-14

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Personal und Verwaltungsmanagement – Personalservice Referat 4, Zimmernr. 08G07, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Göden, Pia, Vogelsangerstr. 431, 50829 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019

Im Auftrag
gez. Dierich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Dagmar Mounes**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 28.11.2019, 22.1090940.0008.2.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dagmar Mounes, Route de Tournettes 5, 1255 VEYRIER, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung GUTA International AG**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 28.11.2019, 22.1232859.0004.2.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

GUTA International AG, Bodenstr. 27, 6403 KÜSSNACHT AM RIGI, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Ali Haydar Pinar**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung vom 27.11.2019, 27.11.2019, 22.0679185.0030.9.21321906

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.02, Venloer Str. 151 – 153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ali Haydar Pinar, HS: Bergisch Gladbacher Str. 174, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2019

Im Auftrag

gez. Braun

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Birgitt Pilz-Ebeling**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 25.11.2019, 22.0181159.0073.5.21333604

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.42, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Birgitt Pilz-Ebeling HS: Eichenbirk 3, 52385 Nideggen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.11.2019

Im Auftrag

gez. Baur

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Fasil Abate**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 25.11.2019, 22.1010656.0037.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.05, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Frau Fasil Abate, Am Bahnhof 80, 51147 Köln.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.11.2019

Im Auftrag
gez. Moranc

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Peter Wolf**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zustellung eines Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Köln vom 20.11.2019 zur Umlegungssache 439.1 und 2 – Grundstück Forststraße 71 a in Köln-Heumar, 25.11.2019, 234-1-U 439.1 u. 2 -Ge

Behörde, für die zugestellt wird:

Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Geschäftsstelle Stadthaus Deutz, Zimmer 07F07, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Peter Wolf, c/o Tatja Rotenhöver, Peni 28, Gemeinde Geron, 14487 Emporia Brava, Spanien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, 25.11.2019

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses
In Vertretung
gez. Battermann

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herrn Edon Berisha**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 25.11.2019 – Versagung des weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet, Aktenzeichen: 331-21-Mue

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Berisha, Edon, Ohne festen Wohnsitz 000000, 99999 Köln

Das Dokument enthält eine Frist, deren Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.11.2019

Im Auftrag
gez. Mühlpfordt

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Volodymyr Ovchar
Geb.: 23.03.1991 in Dukat / Russland (ukrainischer Staatsangehöriger)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 19.11.2019 VB-Nr.: 320/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Volodymyr Ovchar, ohne festen Wohnsitz in Deutschland

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019
Im Auftrag
gez. Klein-Gässler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ekon Peter DANSO, geb.: 07.08.1967 in Ghana

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 26.11.2019 VB-Nr.: 326/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019
Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Michael AMISSAH, geb.: 07.12.1968 in Kumasi/Ghana

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 26.11.2019 VB-Nr.: 327/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019
Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Devey, Marvin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 25.11.2019, AZ 059023 für Cimander, Lia

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2 a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Marvin Devey, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.11.2019
Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mazen Jawish

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 25.11.2019, AZ 059024

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Arbeit, Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2 a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mazen Jawish, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.11.2019

Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Müller, Achim

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 25.11.2019, AZ 038507 für Maresa Wolz

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2 a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Achim Müller, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019

Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Rogmann, Andy

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 28.11.2019, 501/112-14.058452

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2019

Im Auftrag
gez. Zinzius

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Chibiev, Musa

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 28.11.2019, 501/112-14.058517

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2019

Im Auftrag
gez. Zinzius

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Otto Zettel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 27.11.2019 – Mitteilung über die Beantragung von UVG, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 27 27 4260 1

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Otto Zettel, Linder Mauspfad 41, 51147 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2019
Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Moses Foster

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 12.11.2019, 502/94-1 520 1 08 08 2106/07

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Moses Foster, Hamburger Str. 10, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019
Im Auftrag
gez. Frohn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Antonio Tassaro

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 502/94-1 520 1 02 02 2602
Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 502/94-1 520 1 02 02 2603, 27.11.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Kussan Zimmer 312, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Antonio Tassaro, geb. 23.07.1986, zuletzt in Italien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2019
Im Auftrag
gez. Kussan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mahmut Keskin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Ablehnungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 29.11.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0684/0689/16-3252

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mahmut Keskin, Johann-Classen-Str. 27, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019
Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Manuela Barbirotta

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Ablehnungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 26.11.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0687/0688

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Manuela Barbirotta, Palmenweg 2, 50767 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Victor Lacatus

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Ablehnungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 26.11.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0700

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Victor Lacatus, Luisenstraße 82, 51399 Burscheid

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2019

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Markus Knauß

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 12.11.2019, 502/94-1 520 1 37 37 0261 9

Behörde, für die zugestellt wird:

Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2019

Im Auftrag
gez. Rabe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Bilgi Boru

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 29.11.2019, 502/94-1 520 1 03 03 3906

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 318, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Bilgi Boru, geb. 09.10.1973, zuletzt gemeldet in Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019

Im Auftrag
gez. Servos

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Bonelli, Salvatore

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 15201383803340

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Salvatore Bonelli, Gohrer Str. 96, 41569 Rommerskirchen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019

Im Auftrag
gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Kajoui, Hooshang

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 15201383802670

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln,

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hosshang Kajoui, Grevenstr. 12, 51107 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019

Im Auftrag
gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Kanik, Imre; geboren am 24.03.1960

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Festsstellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Aktenzeichen 503151511932

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2019

Im Auftrag
gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Alexander Dickhoff

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid zur Zahlung eines Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 KAG vom 30.08.2019, Az. 621/1-K-3-0934-G030-E017

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Alexander Dickhoff, 33 Hudson Street, New Jersey NJ 07302, USA

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2019

Im Auftrag
gez. Kock

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

09.12.2019 (Montag)	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal, Großer Sitzungssaal, 7. Etage, Aachener Str. 220, 50931 Köln 16.00 Uhr</p>	09.12.2019 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen, Raum 119 – großer Sitzungssaal, 1. Etage, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr</p>
10.12.2019 (Dienstag)	<p>Gestaltungsbeirat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr</p>	10.12.2019 (Dienstag)	<p>Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 – 19.00 Uhr</p>
12.12.2019 (Donnerstag)	RAT Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.